



## Hafenordnung

des Museumshafen Harburg e.V.

1. Dem Museumshafen Harburg e.V., im Folgenden Verein genannt, sind durch den Vertrag mit der Freien- und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Harburg, die Wasser- und Kaiflächen im Harburger Binnenhafen zur Nutzung überlassen. Innerhalb der Grenzen dieser Nutzungsflächen gilt die Hafenordnung des Vereins. In diesem Museumshafen unterwerfen sich die Mitglieder des Vereins sowie die Gäste, Angehörige und Besucher des Museumshafens den Bestimmungen dieser Hafenordnung.

Die Satzung des Vereins beschreibt u.a. folgenden Vereinszweck:

- Schaffung und Unterstützung eines Netzwerkes zur Restaurierung und Erhaltung alter Wasserfahrzeuge und Hafeneinrichtungen, die insbesondere für die Kulturgeschichte der Elbe-Region bezeichnend sind,
- die Unterbringung und den Betrieb solcher Schiffe und Objekte in dem Museumshafen.

Solche Traditionsschiffe können daher sein:

- Wasserfahrzeuge, die gemäß Traditionsschiff-Richtlinie des BMVI zertifiziert sind
  - klassische Yachten (= Sportboote), die ein Alter von mindestens 50 Jahren haben
  - alte aktuelle Berufsfahrzeuge, mindestens 30 Jahre alt
  - ehemalige Berufsfahrzeuge ohne Zeugnis, mindestens 30 Jahre alt
  - originale Nachbauten von klassischen Yachten oder historischen Berufsfahrzeugen
  - Besonderheiten, auch wenn nicht traditionell (z.B. Versuchsschiffe, Prototypen)
  - Ausnahmen gemäß Beschluss des Vereinsvorstandes
  - Schiffe, deren Aussehen in besonderem Maße die historischen Vorbilder darstellen
- Die Entscheidung über die Geeignetheit nach diesen Maßgaben obliegt dem Vorstand.

2. Liegeplatz-Interessierte wenden sich an den Hafenmeister, der für Gastlieger bis 96h Aufenthalt direkt entscheidet und für darüber hinausgehende Liegeplatz-Nutzung die Entscheidung des Vorstandes einholt. Die Vergabe von Liegeplätzen an andere Schiffe als die oben genannten erfolgt nur, wenn darüberhinaus noch Flächen frei sind.

Voraussetzung für einen Liegeplatz sind der Nachweis einer gültigen Zertifizierung (z.B. Sportboot, Berufsschiff, Traditionsschiff) sowie der Nachweis eines Schwimmfähigkeitszeugnisses oder

entsprechender anderer geeigneter Unterlagen, sowie einer Haftpflicht- & Bergeversicherung. Diese Unterlagen sind bei Beantragung eines Liegeplatzes rechtzeitig vorzulegen. Die Zuweisung eines Liegeplatzes obliegt dem Hafenmeister. Es besteht auch nach Zuweisung kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz.

3. Jeder Fahrzeugführer, Schiffseigner, Besatzungsmitglied, Vereinsmitglied und Besucher ist für die Befolgung der Hafenordnung verantwortlich. Alle Personen, die der Hafenordnung unterliegen, verpflichten sich, den Anordnungen der Vorstandsmitglieder des Vereins und deren Beauftragten – insbesondere des Hafenmeisters – Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen der Hafenordnung verstoßen, können alleine oder mit ihren Fahrzeugen aus dem Museumshafen verwiesen werden.

4. Alle Fahrzeuge müssen innerhalb der Hafenumfläche des Museumshafens ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass sie jederzeit den seemännischen Anforderungen genügen, insbesondere keine anderen Fahrzeuge gefährden oder beschädigen. Die Geschwindigkeit darf innerhalb des Museumshafens drei Knoten nicht überschreiten. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden. Das Ankern ist im gesamten Harburger Binnenhafen untersagt. Das Anlegen im Bereich des Museumshafens ist nur mit Zustimmung des Vereins erlaubt. In einer situationsbedingten Ausnahme (Notfall) ist erst das Schiff zu sichern und danach unverzüglich der Verein und die Hamburg Port Authority (HPA) in Kenntnis zu setzen:  
Museumshafen Harburg e.V. Tel. 0152 2522 7698  
bzw. persönlich im Hafenmeisterbüro  
Hamburg Port Authority - Obenhafenamt Tel. 040 42847 1390

5. Der Hafen und das Hafengelände dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle in kleinen Mengen sind in den dafür vorgesehenen Behältern im Hafen zu entsorgen. Schiffsabfälle gem. SchAbfEntG M-V (wie z. B. Restmüll, Fäkalien, Altöle, Grau- und Bilgenwasser usw.) sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Entsorgungsplatz für Restmüll, Papier und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen befindet sich bei der "Fischhalle" (Eröffnung geplant Nov. 2016). Der Verein wird nur solche Schiffe als Liegeplatznutzer zulassen, die über einen Brauchwassertank / Schwarzwassertank verfügen und für eine ordnungsgemäße Entsorgung sorgen bzw. sicherstellen, dass keine Abwässer ins Hafenbecken entsorgt werden.

6. Das Abstellen von Gegenständen auf den Hafenanlagen und dem Hafengelände ist nur nach vorheriger Absprache gestattet. Bei Nichtbeachtung werden die betreffenden Gegenstände auf Kosten des Besitzers entfernt.

7. Jedes im Museumshafen liegende Wasserfahrzeug befindet sich dort auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Diesen gegenüber schließt der Verein für sich und seine Vertreter jede Haftung aus. Jedes Wasserfahrzeug muss auf seinem Liegeplatz so zuverlässig festgemacht sein, wie es gute Seemannschaft erfordert.

8. Vereinsmitglieder und Gastlieger sind verpflichtet, ihre Schiffe ständig zu beaufsichtigen. Die Schiffe müssen entsprechend den Zielen des Vereins in einem seetüchtigen, sauberen und sicheren Zustand gehalten werden. Befristete Ausnahmeregelungen davon, die sich aus Bautätigkeit an den Schiffen ergeben, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Schiffseigner, welche mit vorheriger Absprache zeitweise nicht vor Ort sein können, hinterlegen beim Hafenmeister oder dem Vereinsvorstand einen Fahrzeugschlüssel für Notfälle.

9. Die Kaianlagen sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Das Befahren der Kaianlagen im Bereich des Museumshafens ist in wichtigen Bedarfsfällen nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister des Vereins zum Be- und Entladen der Schiffe für die

Schiffsbesatzungen kurzzeitig erlaubt. Das Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen ist untersagt und wird vom Ordnungsamt der Stadt geahndet. Die Kettensicherungen an den Geländerdurchgängen an der Kaikante sind nach Nutzung wieder zu verschließen bzw. bei Nichtbenutzung stets geschlossen zu halten.

10. Etwaige Beschädigungen der Hafenanlagen, Untergang eines Schiffes oder anderer Geräte und bei einem Austritt wassergefährdender Stoffe (Farben, Lacke, Öle, Treibstoffe etc.) in das Gewässer, die nicht unmittelbar eingedämmt oder aufgenommen werden können, sowie jegliche Verunreinigungen der Anlagen, sind dem Hafenmeister, dem Bezirksamt Harburg und der Hamburg Port Authority (HPA) unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen:

Museumshafen Harburg e.V.	Hafenmeister des Museumshafen Harburg e.V.	Tel. 0152 2522 7698
Bezirksamt Harburg	Wasserbehörde Frau Emich	Tel. 040 42871-2170
	Herr Paasch	Tel. 040 42871-2861
Hamburg Port Authority	Oberhafenamt	Tel. 040 42847-1390

11. Der Verein ist berechtigt, für die im Museumshafen liegenden Schiffe einen Nachweis über eine Versicherung zu verlangen. Diese muss das von dem Schiff ausgehende Risiko gegenüber dem Verein und Dritten einschließlich Untergang und Folgeschäden (wie z. B. Wrackbeseitigung, Gewässerschäden usw.) decken. Der Vorstand wird Schiffe, für die trotz Aufforderung dieser Nachweis nicht erbracht wird, des Hafens verweisen.

12. Jeder Eigner ist verpflichtet, sein Schiff in einem schwimmfähigen und seetüchtigen Zustand zu halten und es insbesondere im Falle des Sinkens unverzüglich bergen zu lassen.

13. Die Lieger, insbesondere Winterlieger übernehmen selbstständig die Verkehrssicherungspflicht, die Wegereinigung, einschließlich des Winterdienstes, auf der Länge ihres Schiffes für den etwa 1,50 m breiten Landstreifen zwischen vorhandenem Gelände und Wasserkante.

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2016